

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Besuchspreis vierjährig. M.R. 8.60 einschließlich des „Blattes Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Es erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Blatt höherer Gewalt — Preis einer jährlichen regelmäßigen Abrechnung des Besitzes der Siedlung, der Bevölkerung über die Sicherheitsleistungen — bei der Reichs- und Kreis-Postamtierung oder Nachrichten der Zeitung über auf Nachstellung des Besuchspreises.

Ver.-Adr.: Anschrift.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die leinwandige Seite 20 Pf.
Im Reklameteil die Seite 50 Pf.

Um am nächsten Teile die gesetzte Seite 50 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags

10 Uhr, für größere Tage vorher.

Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

N 77.

Donnerstag, den 3. April

1919.

Berordnung über die Einfuhr von frischem Auslandsgemüse und Obst.

Zur Ausführung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Einfuhr von Auslandsgemüse und Obst in der Zeit vom 1. April bis 1. September 1919 getroffenen Bestimmungen wird auf Grund der Reichskanzlerbekanntmachung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) und der Bundesrats-Berordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. / 4. 11. 15 (RGBl. S. 607/728) folgendes angeordnet:

I.

Ab 1. April 1919 erfolgt die Einfuhr von Gemüse und Obst aus dem Auslande nicht mehr zentralisiert durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, sondern wird dem Handel freigegeben. Mit Rücksicht auf den Stand der Währung kann die Einfuhr jedoch nur innerhalb begrenzter Geldbeträge stattfinden, welche die Reichsstelle jeweils auf längere Zeitspannen für die einzelnen deutschen Staaten festsetzt. Die Reichsstelle hat deshalb bestimmt, daß die Einfuhr nur mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst gültig ist und daß der Einkauf der Waren nur mit Genehmigung der Reichsbank erfolgen darf, die ihre Zustimmung nur erteilt, wenn die Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst vorliegt, die zunächst nachzuholen ist.

Die Landesstelle erteilt, soweit sie von der Reichsstelle freigegebenen Geldbeträge dazu ausreichend, die Genehmigung an Händler, die

1. nachzuweisen, daß sie die Großhandelsgenehmigung für Gemüse und Obst nach § 9 der Reichsanzeigerbekanntmachung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) besitzen, und die außerdem
2. als zuverlässig bekannt sind, entsprechende Geschäftsbewegungen zum Auslande haben und die erforderlichen Geldmittel nachzuweisen (die Landesstelle ist berechtigt, vor Erteilung der Genehmigung Auskünfte über Antragsteller einzuhören) und die außerdem nachzuweisen, daß die Zahlung nach einer der nachstehend unter a) und b) genannten Arten erfolgt und daß die vor ihm zu zahlenden Preise sich in angemessenen Grenzen halten.

Die Zahlung kann dadurch erfolgen, daß

a) die Kaufsumme höchstens zu $\frac{1}{2}$ ihres Wertes durch Devisen bezahlt wird, der Rest der Kaufsumme dagegen dem Einfuhrhändler auf mindestens 6 Monate vom Tage der Einfuhr ab in ausländischer Währung gestundet wird, oder daß

b) zur Zahlung ein bereits im Auslande bestehendes, nicht durch Einzahlung bei einer deutschen Bank im Inlande geschaffenes Guthaben verwendet wird.

Die Gültigkeit der Einfuhr genehmigung ist auf die Dauer eines Monats beschränkt; sie kann auf Antrag ausnahmsweise durch die Landesstelle um einen weiteren Monat verlängert werden.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzusehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzusehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzusehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzusehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzusehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der grundsätzlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüse- und Obst-Importe an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zusendung des abschließenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzesehen zu erheben.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst